

Vorschläge zur Realisierung der Neuausrichtung der Inklusion

Die schwarz-gelbe Landesregierung hat angesichts anhaltender Beschwerden über die Mängel bei der Umsetzung der Inklusion die Neuausrichtung der Inklusion beschlossen. Offenbar beabsichtigt sie derzeit aber nicht, die mit der Formel „25 - 3 - 1,5“ geweckten Erwartungen der betroffenen Schulen in eine spürbare Verkleinerung der Klassen auf maximal 25 Schüler*innen umzusetzen.



Rainer Dahlhaus

RAINER DAHLHAUS

Um diese sachlich absolut begründeten Erwartungen auch hinsichtlich der gerichts-festen Verkleinerung der Inklusi-onsklassen in die Wirklichkeit zu übersetzen, sind Änderungen des Schulgesetzes und der Rechtsverordnung erforderlich, die die Klassengrößen und die Versorgung der Schulen mit Lehrer*innen regeln. Da die Landesregierung offenbar nicht tätig werden will, haben GGG NRW, LEIS NRW und SLV-GE-NRW dazu Ende Januar der Landesregierung, den Fraktionen und dem Schulministerium einen Vorschlag unterbreitet, dessen Umsetzung die Verbände so oder ähnlich für unverzichtbar halten. Der Vorschlag beinhaltet im Einzelnen folgende Punkte:

Festschreibung der Größe inklusiv arbeitender Klassen auf in der Regel maximal 25 Schüler*innen

Der Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes zielt darauf ab, die durch die Formel „25 - 3 - 1,5“ suggerierte Möglichkeit der Verkleinerung inklusiv arbeitender Klassen gerichts-fest auf in der Regel maximal 25 Schüler*innen festzuschreiben: für nachgefragte Schulen ist nach geltender Rechtslage eine solche Klassenverkleinerung oft nicht realisierbar. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern der Klassen des Gemeinsamen Lernens die Sicherheit haben, in ihren Klassen dauerhaft eine für die erfolgreiche Realisierung der Inklusion notwendige Klassen-größe vorzufinden.

Gründe für die Änderungsbedarfe

1.

Bisher erlaubt die Rechtslage nur als Kann-Vorschrift und nur mit Zustimmung des Schulträgers

(Stadt, Gemeinde, Kreis), die Zahl der in den Jahrgang 5 einer Schule der Sekundarstufe I aufzunehmenden Schüler*innen auf durchschnittlich 27 pro Parallelklasse zu begrenzen, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler*innen mit festgestelltem sondepädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Wenn an einer Schule besonders viele Kinder angemeldet werden, ist es im Moment nicht ausgeschlossen, dass bei einem Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung eines angemeldeten Schülers, einer angemeldeten Schülerin der Ermessensspielraum der Schulleitung durch Verfügung oder Gerichtsurteil auf „Null“ reduziert wird, so dass in einem solchen Jahrgang trotz Gemeinsamen Lernens bis zu 29 Schüler*innen pro Klasse aufgenommen werden müssen. In Klassen dieser Größe ist nach vielfältigen Erfahrungen aber ein Unterricht, der allen Schüler*innen (mit Förderbedarf oder ohne) gerecht wird, nicht mehr möglich.

2.

In der Praxis kann es im Moment zudem auch passieren, dass der Schulträger z.B. wegen hoher Anmeldeüberhänge an den örtlichen Gesamtschulen einer Klassenverkleinerung gar nicht zustimmt, da sich dadurch der

politische Druck, zusätzliche Gesamtschulplätze einzurichten, noch erhöhen würde. Dies soll nach unserem Vorschlag künftig nicht mehr möglich sein.

3.

Die derzeitige Rechtslage definiert schließlich auch nur die Möglichkeit einer Klassenverkleinerung für den 5. Jahrgang. Rechtlich möglich und weit verbreitete Praxis ist derzeit aber, dass die Schulleitungen in höheren Jahrgängen (6 - 10) gezwungen werden, weitere Schüler*innen aufzunehmen (z.B. solche, die von Realschulen oder Gymnasien abgeschult werden) und auch die inklusiv arbeitenden Klassen auf bis zu 29 oder mehr Schüler*innen aufzufüllen. Auch hier gilt wieder, dass nach allgemeiner Erfahrung in Klassen dieser Größe ein Unterricht, der allen Schüler*innen (mit Förderbedarf oder ohne) gerecht wird, nicht mehr möglich. Deswegen soll unser Vorschlag auch diese Praxis für die Zukunft ausschließen.

Festschreibung der Zahl der Schüler*innen mit sondepädagogischem Förderbedarf auf durchschnittlich drei Schüler*innen pro Klasse eines Jahrgangs

Die derzeitige Rechtslage definiert für eine Klasse des Gemein-

samen Lernens eine Mindestzahl von zwei Schüler*innen mit festgestelltem Förderbedarf, aber keine Obergrenze, so dass es bis heute möglich ist, seitens der Schulaufsicht auch drei oder mehr solcher Schüler*innen in eine Klasse zu setzen. Hinzu kommt nicht selten noch „graue“ Inklusion: Kinder mit Förderbedarf, der zwar unübersehbar, aber nicht förmlich festgestellt ist. Da bei einer derartigen Klassenzusammensetzung und einer Klassengröße von 27 bis 29 Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiger Unterricht kaum noch zu gewährleisten ist, ist eine definierte Obergrenze der Zahl der Förderkinder pro Klasse erforderlich.

Vorschläge zur Änderung der einschlägigen Rechtsverordnung

Die Änderungsvorschläge der einschlägigen Rechtsverordnung nehmen die Änderung des Schulgesetzes auf. Durch die Festlegung der Relation „Schüler pro Stelle“ auf 16,18 soll sichergestellt werden, dass auch die kleineren Inklusionsklassen mit ausreichend Lehrer*innen versorgt werden. Die Lehrerzuweisung an eine Schule erfolgt nämlich in Abhängigkeit von der Schülerzahl, eine kleine Inklusionsklasse würde somit weniger

Lehrerstunden erwirtschaften, muss aber dasselbe Unterrichts- und Ganztagsangebot erhalten wie eine andere Klasse und erfordert zudem wegen der Schüler*innen mit Förderbedarf zusätzliches pädagogisches Personal. Deswegen muss die „Relation Schüler pro Stelle“ gesenkt werden; unser Vorschlag sieht zudem vor, die von der Landesregierung versprochene zusätzliche halbe Stellen pro Inklusionsklasse rechtlich abzusichern.

Gelingende Inklusion kostet Geld

Die Verbände erwarten, dass dieses Geld in der erforderlichen Höhe von der schwarz-gelben Landesregierung mit derselben Selbstverständlichkeit zur Verfügung gestellt wird wie das Geld für die Umstellung der Gymnasien von G8 auf G9. Dabei verabschieden sich die Gymnasien derzeit mit dem Segen der Landesregierung aus der Inklusion insbesondere von Schüler*innen mit sog. zieldifferentem Förderbedarf und überlassen diese herausfordernde, eigentlich gesamtgesellschaftliche Aufgabe den anderen Schulformen. Damit stellt sich bei der auskömmlichen Finanzierung der Inklusion schließlich auch die Gerechtigkeitsfrage.



Info

Brief vom 21.01.2019 mit den konkreten Vorschlägen

► www.ggg-web.de/nw-start